

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 13.12.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufbesserung der Beamten-Gehalte. (Vorl. 45.)
 2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Dienstfeinkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld. (Vorl. 31.)
 3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld. (Vorl. 53.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75. (Vorl. 61.)
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Emission einer zweiten Serie Actien der Oldenburgischen Landesbank im Betrage von 2500 Stück à 200 \mathfrak{f} . (Vorl. 77.)
 6. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischerei. (Vorl. 74.)
 7. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, vom 28. Juni 1868. (Vorl. 14.)
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung der bei Gutin belegenen Neumühle. (Vorl. 82.)
 9. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des Lehrers G. Niemöller zu Cappeln, den Termin seiner definitiven Anstellung betreffend.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Regierungs-Commissaire Cammerrath Janssen, Cammerrath Heumann, Assessor Wesche.

Der Schriftführer Tangen verliest das Protokoll.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Es sei von dem Herrn Berichterstatter bei dem Gesetzentwurf, betr. Aufbesserung der Beamtengehälter, zu Antrag 2 des Ausschusses eine Erläuterung gegeben, er bitte, diese Erläuterung in das Protokoll aufzunehmen.

Schriftführer Abg. **Tangen**: Er habe den Antrag des Ausschusses wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

Präsident: Er sei der Ansicht, daß derartige Erklärungen nur dann in das Protokoll aufzunehmen seien, wenn darauf sofort ein Antrag gestellt sei. Ein solcher Antrag sei aber nicht gestellt, und habe der Schriftführer deshalb keine Veranlassung gehabt, die Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung vom 10. Decbr. d. J., betr. Umrechnung der Grund- und Gebäudesteuer für

das Herzogthum Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)

2. Petition des Rechnungstellers **Tönies** zu Ganderkesee, betr. Erlaß der von den Mitgliedern der Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaft zu Ganderkesee jährlich zu zahlenden $1\frac{1}{2}$ fl Stempelsteuer. (Soll im Vorzimmer auf einige Tage ausgelegt werden, und, falls Anträge nicht gestellt werden, als erledigt angesehen werden.)
3. Schreiben des Cammeraths **Heumann**, betr. einen Schreibfehler in dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Wittwencassengesetzes vom 15. Juni 1861.

Der Präsident erklärt, es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nur ein Schreibfehler vorliege, und würde er, wenn die Versammlung keinen Widerspruch erhöhe, die Aenderung br. m. vornehmen.

Die Versammlung hat hiergegen nichts zu erinnern.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufbesserung der Beamten-Gehalte. (Vorl. 45.)

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien nicht gestellt. Der Bericht des Finanzausschusses habe wegen Kürze der Zeit nicht vertheilt werden können.

Schriftführer **Abg. Tangen** verliest eine Zusammenstellung des Finanzausschusses.

Hierauf wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Dienst-einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld. (Vorl. 31.)

Herr Reg.-Com. Oberregierungsrath **Stecher** hat beantragt, den §. 2 im Art. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Dieser Antrag wird abgelehnt und der Gesetzentwurf dem Ausschufsantrag gemäß in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld. (Vorl. 53.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen,

wird angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Veranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75. (Vorl. 61.)

I. Einnahmen.

§. 1—9 incl. werden angenommen.

Zu §. 10 hat der Ausschuß den Antrag **N^o 10** gestellt:

der Landtag wolle genehmigen, daß von vorstehenden Einnahmeposten jährlich für die Finanzperiode 1873/75

zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses 13600 fl 3 fl in Abzug gebracht werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 11—14 incl. werden angenommen.

Abg. Wulff zu §. 15: Die Grundsteuer des alten Fürstenthums sei zu 10,200 fl veranschlagt, die Landsteuer der neuen Landestheile zu 7170 fl . Es sei jetzt gesetzlich festgestellt, daß von jetzt an der Betrag dieser Landsteuer auf $\frac{1}{4}$ des früheren Betrages ermäßigt werden solle. Durch diese Herabsetzung sei schon anerkannt, daß früher zu viel bezahlt sei. Früher habe der ganze Betrag circa 9500 fl betragen. Es sei deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit, den Leuten das zu viel Bezahlte zurückzuerstatten, und dies würde sich dadurch machen lassen, daß für das nächste Jahr die Landsteuer ganz erlassen würde. Er stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle an Grundsteuer aus dem alten Fürstenthum nach den Gesetzen vom 21. December 1854 und 19. April 1861 pro 1873 — 10,200 fl genehmigen, und Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich mit dem Erlaß der Landsteuer aus den neuen Gebietstheilen pro 1873 als eine Entschädigung für die in den Jahren 1870/72 zu viel gezahlte Steuer einverstanden zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrags wolle er Folgendes bemerken. Die Unzufriedenheit in den neuen Landestheilen wegen der hohen Steuern sei sehr groß und auch nur zu begründet. In Holstein habe Preußen in dieser Beziehung seiner Zeit viel liberaler verfahren, indem es sofort bei Einführung der Einkommensteuer die Landsteuer um $\frac{1}{4}$ heruntersetzt habe. Im Provinzialrath sei immer nur erwidert, daß die Rückzahlung der Steuer mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Das könne ihn aber in seiner Ansicht nicht irre machen. Die Annahme seines Antrags sei der erste Act zur Versöhnung, in der Folge würden sich dann die Bewohner der neuen Landestheile mehr und mehr an das neue Regiment gewöhnen. Das jetzt beschlossene Gesetz, betr. die Ermäßigung der Landsteuer, habe doch gewiß ebenso viel Anspruch darauf, daß ohne rückwirkende Kraft gegeben werde, als der vor einigen Tagen erfolgte Beschluß, nach welchem die Diäten der Abgeordneten erhöht seien.

Der Antrag des **Abg. Wulff** ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Berichterstatter **Abg. Nathan:** Zu dem eben gestellten Antrag müsse er bemerken, daß er mit der Sache nicht genau betraut sei und sich deshalb einen Antrag zur zweiten Lesung vorbehalten müsse.

Reg.-Com. Cammerath **Tangen:** Er möchte doch anheim geben, auf diesen Antrag nicht einzugehen. Wenn der **Abg. Wulff** sage, die Bedenken, welche der Rückzahlung entgegenständen, würden dadurch beseitigt, daß man den Bewohnern der neuen Landestheile die Steuer für 1873 er-

ließe, so sei das doch nicht richtig, da es doch nicht überall der Fall sei, daß gerade Denen, welche die Steuer früher bezahlt hätten, die Zahlung erlassen würde.

Abg. **Wulff**: Die Finanzfrage könne nicht in Betracht kommen, es sei eben der Erlaß der Steuern eine Forderung der Gerechtigkeit. Dieser Erlaß komme den Grundbesitzern zu Gute; ob es noch überall dieselben seien, die früher zu viel bezahlt hätten, sei einerlei.

Der Antrag des Abg. **Wulff** wird abgelehnt und hierauf der Ausschufsantrag **N. 15**:

der Landtag genehmige an Grundsteuer in den Jahren 1873/75 jährlich an Einnahmen 17,370 M , angenommen.

§. 16—25 werden angenommen.

II. Ausgaben.

§. 1—6 werden angenommen.

Abg. **Wulff** zu §. 7: In dieser Position seien 285 M zur Bewilligung von Gratificationen für Gemeindediener ausgeworfen. Diese Summe sei seines Erachtens viel zu gering. Der Gemeindediener müsse wöchentlich zwei Mal zum Amt und Gericht, und habe dann außerdem noch viele Gänge in der Gemeinde zu machen. Dafür bekomme z. B. der Gemeindediener einer großen Gemeinde 18 M und an Gebühren etwa 30 M jährlich. Wenn man bedenke, daß der Gemeindediener an den Tagen, wo er zum Gericht ginge, von Morgens 10 Uhr bis manchmal 4 oder 5 Uhr am Gerichtsort bleiben müsse, so erscheine diese Vergütung von zusammen 48 M doch sehr niedrig. Die Gemeinden seien doch nicht verpflichtet, die Gemeindediener, die lediglich Staatsangelegenheiten besorgten, zu besolden. Er stelle deshalb den Antrag:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Gratificationen für die Gemeindediener zu erhöhen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er müsse den Antrag des Abg. **Wulff** dringend empfehlen und zwar namentlich auch, weil die Gemeindediener im Staatsinteresse sehr thätig seien.

Der Antrag des Abg. **Wulff** wird angenommen.

§. 7 wird angenommen.

Zu §. 8 hat der Ausschuf den Antrag **N. 30** gestellt:

der Landtag wolle zu §. 8 pro 1873 — 10708 M 9 M , pro 1874 — 10908 M 9 M und pro 1875 11058 M 9 M sich zwar zustimmend erklären, jedoch das bringende Ersuchen an die Staatsregierung richten, den zweiten Gerichtsactuar in Schwartau und den zweiten Amtsboten im Amtsgericht Ahrensböck so bald thunlich anderweitig zu verwenden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zu §. 9 ist vom Ausschuf der Antrag **N. 31** gestellt:

der Landtag wolle die Geschäftskosten pro 1873 mit 5501 M 3 M und pro 1874/75 mit 5507 M 27 M zwar genehmigen, jedoch die Staatsregierung ersuchen, die bezeichneten Gratificationen für die Folge wegfällen zu lassen.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Er möchte bemerken, daß diese Gratificationen nicht bloß im Fürstenthum Lübeck, sondern auch hier im Herzogthum gegeben würden, wenn man sie dort streiche, müßten sie folgerichtig auch hier wegfällen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Wenn es einmal für unrichtig gehalten würde, derartige Gratificationen zu geben, so könne der Umstand, daß hier im Herzogthum noch dieses unrichtige Verfahren beobachtet würde, für Lübeck keinen Maßstab abgeben.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Seines Wissens sei für den Voranschlag für das Herzogthum ein Antrag, wie der hier gestellte, nicht eingebracht und müsse er darin doch eine Inconsequenz sehen.

Antrag 31 wird angenommen.

§. 10—17 werden angenommen.

Im §. 18 sind zur Verbesserung der Viehzucht und zu sonstigen der Landwirthschaft förderlichen Zwecken jährlich 240 M ausgeworfen.

Abg. **Wulff**: Es habe sich in neuerer Zeit die Nothwendigkeit herausgestellt, mehr Mittel zu diesem Zweck auszuwerfen. Für Birkenfeld seien 500 M bewilligt und in Lübeck sei doch wohl ein größeres Bedürfnis vorhanden, als in Birkenfeld. Namentlich weil für Lübeck sonst nichts gegeben werde, während hier im Herzogthum z. B. für Chausseen stets große Summen bewilligt würden, beantrage er,

der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirthschaft pro 1873/75 jährlich 500 M bewilligen und Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich mit der Erhöhung der hier fraglichen Ausgabenposition um jährlich 260 M einverstanden erklären.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er könne sich dem Antrage nicht anschließen, weil derselbe zu generell sei. Es werde eine Forderung in dieser Beziehung noch kommen, nämlich zur Gründung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Abg. **Wulff**: An die letzte Bemerkung des Vorredners anknüpfend, müsse er doch bemerken, daß eine Unterstützung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt nicht zu dieser Position gehöre. Was die Verwendung der geforderten Summe betreffe, so solle dieselbe zu Prämien für Vieh bei Thierschauen verwandt werden und davon Schmiede, welche

die Hufbeschlagschule in Altona besuchen wollten, unterstützt werden.

Abg. **Brockhaus**: Er könne sich wohl für den Antrag erklären, da ihm die ausgeworfene Summe für Lübeck im Vergleich zu den für die andern Landestheile bewilligten Summen sehr gering erscheine.

Der Antrag des Abg. **Wulff** wird angenommen und damit die Regierungsvorlage erledigt.

§§. 19—23 incl. werden angenommen.

Zu §. 24 hat der Ausschuß den Antrag 33 gestellt:

der Landtag wolle zwar die zu dieser Position geforderten 3072 R^{th} 21 S^{gr} bewilligen, zugleich aber die Staatsregierung ersuchen, über diese Sache ein Rechtsgutachten vom advocatus fisci einzuholen und nach dessen Ausfalle zu verfahren.

Abg. **Wulff**: Er halte es für gerechtfertigt, diese Position nur unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Staatsregierung ein Rechtsgutachten über diese Sache vom advocatus fisci einziehe. Früher sei entschieden, daß die Eisenbahn-Direction die Zufuhrwege auf ihre Kosten herzustellen habe. Er beantrage, den Antrag folgendermaßen abzufassen:

der Landtag wolle die zu dieser Position geforderten 3072 R^{th} 21 S^{gr} mit der Bedingung bewilligen, daß die Staatsregierung über diese Sache ein Rechtsgutachten vom advocatus fisci einziehe und nach dessen Ausfall verfare.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Der Antrag stütze sich auf die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes. Die Staatsregierung sei aber der Ansicht, daß diese hier keine Anwendung fänden, und habe sie stets dies Verfahren eingeschlagen. Was die vom Abg. **Wulff** erwähnte Entscheidung betreffe, so könne er sich darüber nicht weiter anlassen, da ihm der Fall nicht bekannt sei.

Abg. **Wulff**: Er wolle ja bewilligen, aber nur bedingungsweise. Im Uebrigen wünsche er nicht, daß der Landtag bitten müßte, wo er fordern könne. Im Verwaltungswege sei allerdings die vorhin erwähnte Entscheidung abgegeben.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Es könne doch wohl kaum die Absicht des Landtags sein, daß die Staatsregierung sich von dem Rechtsgutachten eines einzigen Juristen abhängig machen solle. Was den früheren Fall betreffe, so müsse er annehmen, daß es sich dort um einen Privatweg gehandelt habe. Er bitte, den Antrag des Abg. **Wulff** abzulehnen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Die Entscheidung, von der der Abg. **Wulff** gesprochen habe, sei allerdings abgegeben. Im Uebrigen sei er aber doch der Meinung, daß der Ausschußantrag genüge.

Abg. **Russell**: die Staatsregierung könne in eine sehr unangenehme Lage kommen, wenn das Rechtsgutachten etwa

mangelhaft ausfiele. Er möchte deshalb dem Abg. **Wulff** anheim geben, in seinem Antrage die letzten Worte: „und nach dessen Ausfalle verfare“ zu streichen.

Abg. **Wulff**: Er erkläre sich damit einverstanden, daß sein Antrag dahin geändert werde.

Abg. **Barnstedt**: Er empfehle den Antrag des Abg. **Wulff**. Für den bestimmten Fall scheine ihm ein Ersuchen nicht so richtig, als eine bedingungsweise Bewilligung.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Im Namen des Ausschusses ziehe er den Antrag No. 33 zurück.

Der modificirte Antrag des Abg. **Wulff** wird angenommen und ist damit die Position erledigt.

§§. 25—35 incl. werden angenommen.

Der Ausschußantrag No. 44 zu §. 36,

der Landtag wolle an Gehalten der Forstverwaltungs- und Forstschutz-Beamten für das Jahr 1873 — 7780 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} , für 1874 — 7880 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} und für 1875 — 7930 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} bewilligen, jedoch darunter die für einen Forstwärter jährlich in Aussicht genommenen 200 R^{th} unter der Bedingung, daß die Försterstelle in Viensfeld eingehe,

wird angenommen.

§§. 37—52 incl. werden angenommen.

Ueber §. 52 a. ist die Berichterstattung ausgesetzt.

§. 53 wird angenommen.

Zu den dem Boranschlage nachgefüigten Bemerkungen hat der Ausschuß den Antrag No. 62 gestellt:

der Landtag wolle beschließen, daß die dem Boranschlage nachgefüigten Bemerkungen 1 und 2 in der vorliegenden Fassung angenommen werden, in der dritten jedoch das Wort „nur“ zwischen „welche“ und „Gehalte“ gestrichen werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Reg.-Com. Cammerath **Seumann**: Er bitte auch hier wieder zu Protocoll zu nehmen, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß die Staatsregierung in derselben Weise, wie bisher, bei Verrechnung der gemischten Positionen verfare.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Emission einer zweiten Serie Actien der Oldenburgischen Landesbank im Betrage von 2500 Stück à 200 R^{th} . (Vorlage 77.)

Der Ausschuß hat hierzu folgenden Antrag gestellt:

der Landtag wolle dem im Schreiben der Staatsregierung vom 18. November gestellten Antrage in folgender veränderter Fassung:

daß das Grundcapital um weitere 500,000 R^{th} erhöht werde, welche ebenfalls durch 2500 auf den Namen lautende Actien à 200 R^{th} aufzunehmen sein, auf welche ebenfalls zunächst 40% eingezahlt werden sollen, und auf welche im Uebrigen alle für die ersten 2500 Actien gel-

tenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Diese neuen Actien sollen den Inhabern der älteren Actien nach dem Verhältnisse ihres Besitzes an diesen zum Course von 106% zur Verfügung gestellt werden, und soll davon der Uebercours mit 4% in den Reservefond der Landesbank und 2% in die Oldenburgische Staatscasse fließen;

seine Zustimmung unter der Bedingung ertheilen, daß bis zum 1. Juli 1873 über die Emission der neuen Actien von den Actionären Beschluß gefaßt werde.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Nachdem der erste Bericht des Ausschusses in die Hände der Landtagsmitglieder gelangt sei, seien im Ausschusse Beratungen gepflogen, die den Erfolg gehabt hätten, daß der Antrag des Ausschusses modificirt sei und zwar dahin, daß die Actien zum Course von 106% ausgegeben werden sollen und von diesem Uebercours 2% in die Oldenburgische Staatscasse fließen sollen. Er glaube den Antrag um so mehr empfehlen zu können, als er der Billigkeit durchaus entspreche.

Reg.-Com. Cammerath **Seumann**: Er empfehle den Antrag der Staatsregierung. Die Sachlage sei kurz folgende. Die Oldenburgische Landesbank habe ein Grundcapital von 500,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$, wovon 40% eingezahlt seien. Die Bank fühle das Bedürfnis dieses Grundcapital zu vergrößern und zwar auf eine Million, und habe das Aufsichtscollgium die Absicht, einen dahin gehenden Antrag bei der nächsten Generalversammlung der Actionäre mit der Bestimmung zu stellen, daß die neuen 2500 Actien zum Course von 104% ausgegeben werden sollten, und der Uebercours mit 20,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$ in den Reservefonds der Landesbank fließen solle. Der Antrag sei im Interesse der Landescasse, der Actionäre und des Publikums. Wenn mit den 20,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$, die in den Reservefond fließen sollten, in derselben Weise gewirtschaftet würde, wie mit dem übrigen Gelde, so müsse man annehmen, daß mehr als 5% gewonnen werden würden, von dem Mehr aber flößen nach Abzug des entsprechenden Theils der Geschäftskosten wieder zwei Drittheile in die Landescasse; auch erhöhe sich dabei der Reservefonds der Bank, und im Falle des Rückkaufs der Bank durch den Staat ginge der Reservefond auch mit über. Das Rückkaufsrecht sei mit der Verpflichtung verbunden, daß der Staat während der ersten fünf vollen Betriebsjahre das baar eingezahlte Actien-Capital mit 10% Agio, in den darauf folgenden 5 Jahren mit 15% und später mit 20% Agio zahlen müsse. Die Staatsregierung würde, wenn sie nun noch in der ersten jedenfalls bis zum 15. Januar 1874, vielleicht bis zum 31. December 1874 laufenden fünfjährigen Periode von dem Rückkaufsrecht Gebrauch machte, durch die beregten 20,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$ gerade gedeckt sein. Der Ausschuß habe die Bedingungen nach 2 Seiten erschwert. Einmal wolle er nämlich statt

4%, 6% haben. Diese 6% würden gerade ausreichen, wenn die Staatsregierung in der zweiten Periode die Bank zurückkaufte. Vorläufig sei aber das Rückkaufsrecht noch in der ersten Periode und habe daher die Staatsregierung es ja in der Hand, davon Gebrauch zu machen. Die zweite erschwerende Abänderung sei die, daß 2% mit 10,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$ in die Staatscasse fließen sollten. Für dieses Verlangen scheine die innere Begründung und Konnerität zu fehlen. Es sei ihm doch sehr zweifelhaft, ob die Actionäre überall auf solche Bedingungen eingehen würden. Nach den Aeußerungen eines der bedeutenderen Actionäre müsse er annehmen, daß die Zustimmung der Actionäre nicht erfolgen würde.

Abg. **Ahlhorn**: Er halte den Antrag des Ausschusses für ganz correct. Die Staatsregierung habe erklärt, daß sie nicht daran dächte, in der ersten Periode von dem Rückkaufsrechte Gebrauch zu machen, und sei es deshalb wohl gerechtfertigt, die 2% für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen. Er ersuche den Landtag, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen die Actionäre sowohl, als auch der Staat ständen sich gut dabei.

Abg. **Windmüller**: Er empfehle, beide Anträge abzulehnen. Seines Erachtens werde die Sicherheit durch eine neue Emission nicht erhöht. Man solle doch erst die noch rückständigen 60% der ersten Serie einziehen. Das Rückkaufsrecht anlangend, so glaube er doch, daß dasselbe durch eine neue Emission nur erschwert werde.

Reg.-Com. Cammerath **Seumann**: Es sei ihm unklar, wie der Abg. Windmüller behaupten könne, die Sicherheit der Bank werde nicht erhöht. Für die Geschäfte der Bank würden doch fortan eine Million haften, während jetzt nur eine halbe Million dafür hafte. Es sollten von der Million freilich zunächst nur 400,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$ baar eingezahlt werden, die übrigen 600,000 $\text{M}\text{.}\text{.}\text{.}$ würden aber doch immer, wenn nöthig, herangezogen werden können.

Abg. **Propping**: Er gebe dem Herrn Regierungskommissair in vollem Maße Recht und könne sich der Ansicht des Abg. Windmüller in keiner Weise anschließen. Aber auf der andern Seite scheine ihm doch der Ausschuß durchaus correct zu verfahren, da keine Aussicht sei, daß die Staatsregierung in der ersten Periode das Rückkaufsrecht benutzen werde. Die Zustimmung der Actionäre anlangend, so glaube er doch, daß dieselben einsehen würden, die Forderung sei keine unbillige.

Abg. **Ruffell**: Er sei durchaus dafür, daß 106% genommen würden und zwar zur Sicherung für die zweite Periode. Die Actionäre zögen ihren Gewinn aus der Bank, er sehe nicht ein, weshalb nicht auch der Staat einen kleinen Vortheil davon haben sollte. Wenn die Actionäre nicht auf die Bedingungen eingehen wollten, so verlöre der Staat auch nicht viel daran. Die Actionäre würden schon wiederkommen, davon sei er überzeugt, da das Geschäft ein sehr ausgedehntes sei und ein größeres Betriebscapital haben

müsse. Im Interesse des Staats müsse der Antrag des Ausschusses aufrecht erhalten werden.

Reg.-Com. **Sammerrath Heumann**: Der Vorredner habe gesagt: „Wir müssen die 10,000 rf haben, bekommen wir sie nicht, so ist auch nichts daran gelegen.“ Das vermöge er nicht mit einander zu reimen. Er fürchte, das Bessere sei hier der Feind des Guten, und möchte doch empfehlen, nicht zu viel zu verlangen, und wiederholt anheim geben, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Abg. **Windmüller**: Er müsse doch bei seiner Ansicht beharren, daß, bevor an eine Emission neuer Actien gedacht werden könne, die noch rückständigen 60% eingezahlt werden müßten.

Abg. **Schomann**: Vor Allem müsse man sich die Frage vorlegen, wie eine neue Emission auf die jetzigen Actien wirken würde, davon würde wesentlich abhängig sein die Zustimmung der Actionäre. Wenn man annehmen könnte, daß die Geschäfte der Bank sich verdoppelten, so würde die Dividende dieselbe bleiben, wenn sie sich aber nicht vermehrten, so würden die Actien sinken. Bei dem jetzigen hohen Cours der Actien könne er sich nicht denken, daß die Actionäre gegen die Emission sein würden.

Abg. **Abthorn**: Der Cours der Actien werde in Folge der Emission nicht bedeutend fallen, wenigstens nicht auf die Dauer. Er sei überzeugt, nach 3 Jahren würden die Actionäre schon wieder eine neue Serie emittiren wollen. Er empfehle den Ausschufsantrag, da es doch ein Unterschied sei, ob man das Geld gleich bekomme oder erst über Jahr und Tag aus dem Reservefond der Bank.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß wir im Falle des Rückkaufs eine Summe von 50,000 rf mehr aufwenden müssen. Dem gegenüber sei die Forderung des Ausschusses eine außerordentlich geringe.

Abg. **Soyer**: Was die Erhöhung des Actien Capitals betreffe, so lasse sich nicht läugnen, daß dieselbe wünschenswerth sei, eine Million sei aber genügend, und glaube er nicht, daß, nachdem eine solche Erhöhung eingetreten sei, in nächster Zeit schon wieder eine neue Emission erforderlich sein würde. Der Cours der Actien werde immer ein sehr guter sein, da das Geschäft der Bank ein ausgezeichnetes sei. Er sei der Ansicht, man müsse die ganze Angelegenheit, auch vom Standpunkt der Regierung, die einmal bei den Bankgeschäften theilhaftig sei, vom kaufmännischen Standpunkt auffassen, wie das auch der Abg. Russell zu thun scheine, mit dem er in dieser Frage vollständig übereinstimme.

Reg.-Com. **Sammerrath Heumann**: Der Staat könne sich nicht auf denselben Standpunkt stellen, wie vielleicht ein Privatbanquier es könne, sein Standpunkt sei ein anderer, als der des Markens.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

VI. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischerei. (Vorlage 74.)

Reg.-Com. **Assessor Wesche**: Er ziehe Namens der Staatsregierung die ganze Vorlage zurück.

VII. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (Vorlage 14.)

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Nach dem Entwurfe sollten die Bevollmächtigten mit ihren Mandanten solidarisch haften. Diese Haftpflicht sei in Verwaltungsangelegenheiten schon länger anerkannt, auch nach einer Verfügung der Justizkanzlei für Collegialgerichte vorgeschrieben. Nur bei den Amtsgerichten sei der Grundsatz bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen und diese Lücke werde durch den Gesetzentwurf ausgefüllt.

Der Antrag des Ausschusses,
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen,
wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. die Veräußerung der bei Gutin belegenen Neumühle. (Vorlage 82.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**: In einem Schreiben der Staatsregierung vom 23. Nov. 1872 sei die Veräußerung der bei Gutin gelegenen Neumühle in Aussicht genommen. Die Pachtsumme für diese Mühle sei seit 1846 fast um die Hälfte gefallen, nämlich von 2290 auf 1400 rf . Dieses Herabgehen der Pacht sei daraus zu erklären, daß in der Nähe mehrere Mühlen gebaut seien, welche der Neumühle Concurrenz machten. Der Ausschuf beantrage deshalb,
der Landtag wolle zu der in Aussicht genommenen Veräußerung der Neumühle seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des Lehrers G. Niemöller zu Cappel, den Termin seiner definitiven Anstellung betreffend.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Der Petent stelle dar, daß er im Jahre 1844 sein Lehrerexamen bestanden habe, 1846 Hülfslehrer und 1850 Substitut geworden sei und erst im Jahre 1853 eine definitive Anstellung erhalten habe. Er bitte nun, es möchten ihm von seiner 7jährigen provisorischen Anstellung wenigstens 3 volle Jahre als definitive Dienstzeit angerechnet werden. Gründe für seine Bitte gebe der Petent nicht an, es scheine sein Zweck zu sein, schon jetzt die volle Alterszulage zu bekommen. Diese würde er aber auch ohnehin schon über ein Jahr erhalten, und stelle deshalb der Ausschuf den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen, und ist mit diesem Gegenstand die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident erbittet sich Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend zu folgenden Gesegentwürfen:

1. betr. Aenderung des Gesetzes, betr. Einrichtung der Provinzialräthe in Lübeck und Birkenfeld;
2. betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags;
3. betr. neue Bestimmungen zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, vom 28. Juni 1858.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, den 16. December 1872, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 57.)

Antrag des Abg. Wulff zu Art. 40 §. 1 und Anträge des Abg. Bunnemann zu Art. 5 §. 3, zu Art. 25 und eventuell zu Art. 25 §. 3.

2. Zweite Lesung des Gesegentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg. (Vorl. 55.)

Antrag des Abg. Bunnemann zu Art. 65 und Anträge der Staateregierung zu Art. 37 §. 1 Ziff. 1 und zu Art. 42 §. 2.

3. Selbstständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesegentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbproucentsteuer. (Vorl. 72.)
5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesegentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (Vorl. 52.)
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 30 der Ausgaben im Voranschlag des Herzogthums pro 1873/75, desgleichen weiterer Bericht über die §§. 1, 7, 78, 92—95 daselbst.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesegentwurf für das Herzogthum, betr. Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.
8. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesegentwurf über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Der Berichterstatter:

Böcker.

